

Anlage Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studiengang Research in Computer & Systems Engineering ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – von einer erfolgreichen Eignungsfeststellung abhängig. Die Eignungsfeststellung dient dem Zweck zu ermitteln, ob die Bewerber den für den Studiengang Research in Computer & Systems Engineering besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen und setzt sich aus der Ermittlung von ausreichenden Kenntnissen der englischen Sprache sowie einer fachspezifischen Eignungsfeststellung zusammen.

(2) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sind durch den erfolgreichen Abschluss eines Tests

- a. TOEFL¹: Paper mindestens 550 Punkte, CBT mindestens 213 Punkte, IBT mindestens 79 Punkte,
- b. IELTS² mindestens 6.5,
- c. APIEL³ mindestens 3.

nachzuweisen. Kann der Bewerber nur eine geringere Punktzahl oder andere Tests nachweisen, ist eine Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Der Nachweis der fachspezifischen Eignung wird durch eine Kombination der in Absatz 4 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale erbracht. Für den erfolgreichen Nachweis muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten erreichen.

(4) Der Abschluss gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG wird bewertet:

- a. in einschlägigen Studiengängen bzw. Fachgebieten mit 40 Punkten, z. B. Informatik, Technische Informatik, Ingenieurinformatik
- b. in nah verwandten Studiengängen bzw. Fachgebieten mit 20 Punkten, z. B. Elektrotechnik und Informationstechnik, Automatisierung, Technische Kybernetik
- c. in fachfremden Studiengängen bzw. Fachgebieten mit 10 Punkten.

Als Grundlage füllt der Studierende bei der Bewerbung eine Selbstauskunft aus. Gegebenenfalls wird die Einordnung vom Prüfungsausschuss durch Beurteilung der entsprechenden Studienordnung vorgenommen.

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- | | |
|-------------|-------------|
| a) sehr gut | = 30 Punkte |
| b) gut | = 20 Punkte |

¹ Test of English as a Foreign Language

² International English Language Testing System

³ Advanced Placement International English Language Examination

c) befriedigend = 10 Punkte.

(5) Weiterhin wird der Grad der fachspezifischen Eignung mit bis zu 20 Punkten, anhand nachfolgender Kriterien bewertet:

- a. Ist die Note in bis zu 3 Kerngebieten (Software Engineering, Datenbanksystemen, Betriebssysteme, Kommunikationsnetze und Theoretische Informatik) mindestens „gut“, je Gebiet mit 5 Punkten,
- b. Ist eine Abschlussarbeit mit mindestens „gut“ bewertet worden mit 5 Punkten,
- c. Kann eine qualifizierte Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nachgewiesen werden mit 5 Punkten,
- d. Bereitschaft und Motivation zur Forschung anhand des Motivationsschreibens sowie des Exposés für eine mögliche wissenschaftliche Forschungsarbeit mit 5 Punkten.

(6) Erreicht der Bewerber nicht die Gesamtpunktzahl, wird seine Eignung in einer mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten festgestellt. Sie dient zur Feststellung der erforderlichen Grundkenntnisse

- auf dem Gebiet der Informatik
- sowie dem Gebiet der Automatisierung.

In der Prüfung können insgesamt bis zu 20 Punkte erreicht werden.

(7) Im Rahmen des sonstigen Eignungsfeststellungsverfahrens und im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Abgelehnte Bewerber können nach Änderungen der individuellen Voraussetzungen ein erneutes Eignungsfeststellungsverfahren beantragen.